



Aufgabenübertragungsreglement

**Reglement über die Übertragung der Aufgaben in
den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und des Kin-
des- und Erwachsenenschutzes**

gültig ab 1. Januar 2019

Einwohnergemeinde Kernenried

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kernenried beschliessen gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

Grundsatz

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Kernenried überträgt der Einwohnergemeinde Kirchberg BE die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich

- a individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
- b Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz,
- c Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen,
- d Pflegekinderaufsicht,
- e Alimentenbevorschussung und –inkasso,
- f Asyl,
- g Beschäftigungsprogramme BIAS und KIA (ohne Massnahmen für Schulabgängerinnen und –abgänger ohne Anschlusslösung)

Geltendes kommunales Recht

Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Kirchberg BE erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach dem übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Einwohnergemeinde Kernenried auftreten.

² Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung übernimmt die Regionale Sozialkommission der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.

³ Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.

Vertrag

Art. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 hat das vorliegende Reglement genehmigt.

Kernenried, 5. März 2018

EINWOHNERGEMEINDE KERNENRIED

Der Präsident:

Hans Rudolf Frei

Die Sekretärin:

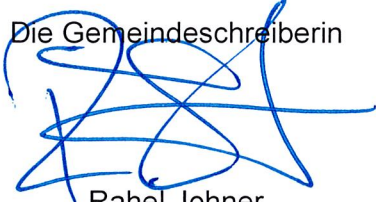
Rahel Johner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis am 4. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Innert der Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Kernenried, 5. März 2018

Die Gemeindeschreiberin

Rahel Johner